

Elternpflicht zur Teilnahme am Unterricht und zur Krankmeldung

Im Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen § 43, Absatz 2 ist nachfolgend festgelegt:

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit.

Dies bedeutet für Sie als Erziehungsberechtigte, dass Sie **verpflichtet** sind, Ihr Kind vor Unterrichtsbeginn telefonisch (oder persönlich) in der Schule abzumelden.

Es ist ebenfalls Ihre Pflicht, für die telefonische Erreichbarkeit während der Unterrichtszeit zu sorgen.

Eltern, die ihre Kinder **ganz regelmäßig und verlässlich** in der Schule oder bei den Klassenleitungen **frühzeitig** abmelden, erhalten selbstverständlich auch eine Rückmeldung von der Schule, wenn ihr Kind nicht zum Unterrichtsbeginn in der Schule ist.

Die Schule ist im Gegenzug **nicht** verpflichtet, Sie anzurufen, wenn ihr Kind nicht zum Unterricht erschienen ist.

Dies kann dazu führen, dass Sie erst nach Unterrichtsschluss feststellen, dass Ihr Kind nicht in der Schule war und auch nicht nach Hause gekommen ist.

Möglicherweise kann es dann für weitere Maßnahmen zu spät sein.

Ohne IHRE Verlässlichkeit können WIR keine Verantwortung übernehmen!!

Bitte bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme und geben diese Erklärung Ihrem Kind bis zum _____ wieder mit in die Schule!

Name des Kindes: _____, Klasse: _____

Datum: _____, Unterschrift Eltern: _____